- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Magdeburg

S 32 AS 1236/20
Aktenzeichen

Verkündung wird durch Zustellung ersetzt.

Eingegangen
30. APR. 2022
Michael Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 26. April 2022 durch die Vorsitzende, die Richterin [redacted] für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 07.04.2020 ins der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2020 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18.02.2021 wird abgeändert und der Beklagte wird verpflichtet, an den Kläger für den Zeitraum 05/2020 bis 04/2021 monatliche Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 217,18 € zu zahlen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Bewilligung weiterer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II unter Zugrundelegung der Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum 05/2020 bis 04/2021.

Der Kläger bewohnt mit seiner Mutter, mit der er keine Bedarfsgemeinschaft bildet, eine Wohnung in [redacted]. Der hierzu gehörige Mietvertrag weist sowohl die Mutter des Klägers als auch den Kläger selbst als Hauptmieter der Wohnung aus und beziffert tatsächliche Kosten der Unterkunft ausweislich einer Mieterbescheinigung in Höhe von 301,66 € Grundmiete, 63,20 € Nebenkosten, 20,45 € Stellplatz sowie 69,50 € Heizkostenabschlag, insgesamt 454,81 €.

Mit Bescheid vom 07.04.2020 wurden dem Kläger durch en Beklagten für den Zeitraum 05/2020 bis 04/2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II ohne Berücksichtigung des Unterkunftskostenanteils bewilligt.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit Widerspruch vom 23.04.2020. Ein zurückweisender Widerspruchsbescheid erging am 23.06.2020.
Die Zurückweisung begründete der Beklagte damit, dass für die Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung die geltend gemachten Kosten auch tatsächlich angefallen sein müssen. Dies sei hier nicht der Fall, da der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum keiner ernsthaften Mietforderung ausgesetzt gewesen sei. Der Mietvertrag sei 1999 geschlossen worden. Der Kläger habe durchgängig im mütterlichen Haushalt gelebt. 2013 habe er geheiratet und sei bereits zuvor aus dem mütterlichen Haushalt ausgezogen. 2016 sei es zur Trennung gekommen, 2019 habe der Kläger erneut einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II bei dem Beklagten gestellt. Dabei sei dem Beklagten nicht bekannt, ob er die angegebene Wohnung in [redacted] tatsächlich bewohne, da der Kläger im Rahmen einer Vorsprache vorgetragen habe, er nächtige auch mal im Auto. Mietzins werde zudem nicht von seinem Konto abgebucht, Barzahlung sei ebenfalls nicht erfolgt. Der Kläger habe keinen Nachweis vorgelegt und es sei auch nie vorgetragen worden, dass Mietzins seitens des Klägers überhaupt geschuldet sei. Vielmehr habe der Kläger sogar Unterstützung durch seine Mutter in Höhe von 120,00 € erhalten. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger mietfrei bei seiner Mutter wohne.

Der Klage wandte sich mit seiner am 06.07.2020 beim Sozialgericht Magdeburg eingegangen Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.06.2020 und begründete die Klage damit, dass der er Hauptmieter der Unterkunft sei und demnach Dritten gegenüber zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet sei.
Er ist der Meinung, dass die Aufteilung der Unterkunftskosten nach Kopfteilen zu erfolgen habe, dies auch dann, wenn die Wohnung gemeinsam mit Personen genutzt werde, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Es sei irrelevant, wer den Mietzins überweise, relevant sei ausschließlich das Vorliegen einer wirksamen mietvertraglichen zivilrechtlichen Verpflichtung. Der Kläger habe daher einen Anspruch auf den hälftigen Unterkunftsanteil in Höhe von 217,18 € - exklusive der Kosten für den Stellplatz.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 07.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2020 (W0498/20) aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, anteilige monatliche Kosten der Unterkunft und Heizung des Klägers in Höhe von 217,18 € für die Bedarfszeiträume 05/2020 bis 04/2021 zu berücksichtigen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Aus Sicht des Beklagten sei der Kläger im streitbefangenen Zeitraum keiner ernsthaften Mietforderung ausgesetzt gewesen. Vielmehr unterstütze ihn seine Mutter noch mit monatlichen Unterhaltszahlungen.
Der Beklagte ist der Meinung, die Übernahme der gesamten Kosten der Unterkunft und Heizung seien als Leistung nach § 9 Abs. 5 SGB II anzusehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 SGG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Klage ist auch begründet und hat daher im Ergebnis Erfolg.

Der Beklagte ist verpflichtet, den an Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum 05/2020 bis 04/2021 Kosten der Unterkunft der Heizung in Höhe von 217,18 € zu zahlen.

Der Kläger erfüllt zunächst die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II.
Da das Recht auf angemessenen Wohnraum zu den existenziellen Menschenrechten gehört, gehören neben dem pauschalisierten Regelbedarf auch die individuell berücksichtigungsfähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II.

Der Anspruch auf Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt sich aus § 22 Abs. 1 SGB II. Danach werden Leistungen zur Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Hierzu sind zur Berechnung die tatsächlichen Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung, deren Angemessenheit und ihre Verteilung auf die in der Wohnung lebenden Personen zu ermitteln sowie mögliche Einwände zu prüfen.

Unstreitig war für die Wohnung [redacted] eine Gesamtmiete in Höhe von 454,81 € zu erbringen.

Grundsätzlich sind nach gefestigter Rechtsprechung die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung unabhängig von Alter und Nutzungsintensität durch eine Person anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit einer anderen Person nutzen. Eine Abweichung vom Kopfteilsprinzip soll daher nur dann erfolgen, wenn eine andere Aufteilung auf Grund eines Vertrages bei objektiver Betrachtung angezeigt ist. So ist in Konstellationen, in denen mehrere Personen eine Wohnung nutzen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden – beispielsweise in Wohngemeinschaften – abweichend vom Kopfteilsprinzip derjenige Anteil entscheidend, der nach den internen Vereinbarungen auf den jeweiligen Mitbewohner entfällt. Eine vertragliche Vereinbarung geht daher grundsätzlich dem Kopfteilsprinzip vor.

Das Gericht ist nach Durchführung des Termins zur Erörterung der Sach- und Rechtslage anhand des klägerischen Vortrages überzeugt, dass der Kläger mit seiner Mutter gemeinsam die Wohnung [redacted] bewohnt und tatsächlich Kosten der Unterkunft und Heizung für den Kläger anfallen. Dabei bilden der Kläger und seine Mutter keine Bedarfsgemeinschaft.

Der Kläger bekundete glaubhaft, sich dauerhaft in der Wohnung aufzuhalten und dort seinen Wohnsitz zu haben. Er unterhalte dort seine Postadresse und seinen dauerhaften Aufenthaltsort. Soweit er früher einmal im Auto genächtigt habe, sei dies nicht mehr der Fall. Auch geht das Gericht davon aus, dass der Mietvertrag im streitgegenständlichen Zeitraum faktisch so umgesetzt wurde, wie es im Rahmen einer Vermiter-Mieter-Beziehung üblich ist. So schuldeten der Kläger und seine Mutter dem Vermieter während des gesamten streitgegenständlichen Zeitraums einen monatlichen Mietzins in Höhe von 454,81 €, woran auch die Tatsache, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung im streitgegenständlichen Zeitraum vollständig von der Mutter des Klägers abgedeckt wurden, nichts ändert. Insoweit muss der Beklagte darauf hingewiesen werden, dass es dem Kläger auf Grund fehlender Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Beklagten auch gar nicht möglich war, einen entsprechenden Betrag zu entrichten und es ohne Übernahme der vollständigen Mietkosten durch die Mutter wohl zu einer Kündigung der Wohnung gekommen wäre.

Die Bedenken des Beklagten greifen für das Gericht in dieser Sache nicht durch.
Der Beklagte hat auch hierzu keinen weiteren berücksichtigungsfähigen Vortrag erbracht, der zu einem anderen Ergebnis führen hätte führen können. Lediglich die Feststellung, dass die Mutter des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum die vollständige Zahlung des Mietzinses übernommen hat, ist nicht ausreichend, um davon auszugehen, dass für den Kläger tatsächlich gar keine Unterkunftskosten anfallen, wenn man berücksichtigt, dass aus dem Mietvertrag sowohl der Kläger als auch die Mutter des Klägers als Hauptmieter klar hervorgehen.

Innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft ist die Aufteilung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung grundsätzlich nach Kopfteilen vorzunehmen. Dabei ist es ohne Belang, wer den Mietzins schuldet und wer welchen Teil der Wohnung tatsächlich nutzt. Ihre Rechtfertigung findet die grundsätzliche Anwendung des Kopfteilsprinzips in diesen Fällen in der Verwaltungsvereinfachung sowie der Überlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen gerade innerhalb einer „aus einem Topf wirtschaftenden Bedarfsgemeinschaft" eine an der unterschiedlichen Intensität der

Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen für die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen" nicht zulässt. Gleiches gilt im Grundsatz auch bei Haushaltsgemeinschaften unter Verwandten (BSG Urteil vom 29.12.2012 – B 14 AS 36/12, ebenso LSG Thüringen, Urteil vom 18.08.2016 – L 9 AS 366/15).

Das Gericht geht hier jedenfalls davon aus, dass der Kläger mit seiner Mutter zusammenwohnt. Aus der Verwaltungsakte ergab sich für das Gericht, dass der Mietvertrag sowohl die Mutter des Klägers als auch diesen selbst als Hauptmieter aufweist und der Mietvertrag auch durch beide Personen unterschrieben wurde. Daher geht das Gericht davon aus, dass eine Aufteilung nach Kopfteilen vorzunehmen ist, auch wenn das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft nicht angenommen wird.
Das Vorliegen einer möglichen anderweitigen Aufteilung auf Grund einer vertraglichen Abrede zwischen dem Kläger und seiner Mutter ist für das Gericht nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgetragen.

Soweit der Beklagte darauf verweist, dass die Mutter des Klägers diesen in der Vergangenheit mit 120,00 € finanziell unterstützt habe und daher auch die Übernahme der Mietzahlungen durch die Mutter im streitgegenständlichen Zeitraum als Unterhalt i.S.d. § 9 Abs. 5 SGB II zu bewerten seien, ist das Gericht dieser Auffassung nicht gefolgt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall entsprechende Leistungen beim Kläger als Einkommen zu bewerten gewesen wären, die jedoch nicht die Bedarfe für Unterkunft und Heizung mindern würden.

Gemäß § 9 Abs. 5 SGB II wird vermutet, dass wenn Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten zusammenleben, die Hilfebedürftigen Leistungen von diesen erhalten, soweit dies nach Einkommen und Vermögen erwartet werden könne.

Hierzu müsste als erste Voraussetzung erst einmal eine Haushaltsgemeinschaft mit der Mutter des Klägers vorliegen. Dafür ist nicht ausreichend, dass der Hilfebedürftige mit einem Familienmitglied zusammenwohnt. Vielmehr müsste über die bloße Wohngemeinschaft hinaus der Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft zusammen geführt werden (Silbermann, in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, § 9 Rn. 87 – beck-online). Die Anforderungen an das gemeinsame Wirtschaften gehen dabei über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und ggf. Gemeinschaftsräumen hinaus. Auch der in Wohngemeinschaften häufig anzutreffende gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen

gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft. Die Beweislast für das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft trifft dabei den Grundsicherungsträger, da es sich um einen anspruchsmindernden Umstand handelt.

Der Beklagte hat zu diesem Umstand nichts vorgetragen. Die streitgegenständlichen Bescheide befassen sich zu keinem Zeitpunkt mit der Frage nach dem Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft. Insoweit wäre durch den Beklagten bei der möglichen Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 SGB II – ggf. durch die Durchführung eines Hausbesuchs – überhaupt aufzuklären gewesen, ob eine Haushaltsgemeinschaft besteht.
Auch der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakte ließen sich keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft entnehmen, sodass schon der Beweis des Bestehens einer Haushaltsgemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner Mutter durch den Beklagten nicht erbracht wurde. Daher konnte auf eine weitergehende Prüfung des § 9 Abs. 5 SGB II verzichtet werden.

Die Klage ist begründet. Der Beklagte hat nach alldem an den Kläger Bedarfe für Kosten und Unterkunft in Höhe von monatlich 217,18 € zu zahlen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gegen den Gerichtsbescheid ist die Berufung zulässiges Rechtsmittel, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,- € überschreitet, § 144 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

[redacted]

Beglaubigt
Magdeburg, 27. April 2022
[redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sozialgericht Magdeburg
Dienstsiegel

Sozialgericht Magdeb.
26